

Handlungsleitfaden Jugendhilfe und Schule
zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Landkreis Hof
wir sind Heimat



Handlungsleitfaden

Jugendhilfe und Schule

zum Schutzauftrag bei

Kindeswohlgefährdung

Herausgegeben vom

Fachbereich Jugend und Soziales Stadt Hof

und dem

Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Landkreis Hof

- Neufassung 2021 -

Inhaltsverzeichnis

Zum Leitfaden	3
Kurzübersicht zum Inhalt	4
Definition von Kindeswohl und Gefährdungsaspekten	5
Was ist Kindeswohl.....	5
Was ist Kindeswohlgefährdung	5
Kindeswohlgefährdung als Eingriffsschwelle.....	6
Kein Recht auf eine perfekte Kindheit – milieugerechtes Aufwachsen	5
Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	5
Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit von Schulen, Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	8
Verfahrensschritte und Fallverantwortung.....	8
Die Lehrerin/der Lehrer informiert die Schulleitung über die vermutete Gefährdung.....	8
Verantwortungsbereich der Jugendsozialarbeit.....	8
Gefährdung erhärtet sich.....	8
Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	9
Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit von JaS und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.....	10
Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt nach § 8a SGB VIII	11
Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bei akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.....	12
Leitfaden für Elterngespräche	13
Anhang zum Handlungsleitfaden Jugendhilfe und Schule	16
Anhang 1: Kriterien für einen erhöhten Bedarf.....	16
Anhang 2: Definition gewichtiger Anhaltspunkte.....	18
Anhang 3: Auszug SGB VIII, KKG, StGB, BayEUG, Europäische Datenschutzgrundverordnung	20
Anhang 4: Kindliche Grundbedürfnisse und die Folgen ihrer Missachtung	24
Einordnungsschema zur „Erfüllung kindlicher Bedürfnisse“ im Zusammenhang mit Prüfungen zur Kindeswohlgefährdung	25
Anhang 5: Anforderungen an die schriftliche Dokumentation „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen	26
Anhang 6: Anschriften der Jugendämter Stadt und Landkreis Hof und interne Zuständigkeiten	29
Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a bzw. § 8b SGB VIII	29
Polizeiinspektionen Stadt und Landkreis Hof	29
Meldebogen: Mittelung der Schule bzw. JaS.....	30

Zum Leitfaden

Kinder und Jugendschutz als gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendamt. Dieser Gedanke liegt dem vorliegenden Leitfaden zugrunde. Schule und Jugendamt arbeiten Hand in Hand, um Kindern und Jugendlichen ein bestmögliches Aufwachsen zu ermöglichen.

Der vorliegende Handlungsleitfaden unterstützt mit seinen Informationen insbesondere Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungen und Jugendsozialarbeiter/innen an Schulen bei dieser Aufgabe und soll mehr Sicherheit vermitteln.

Wir wünschen uns, dass die Materialien als Arbeitshilfe im Schulalltag genutzt werden, um bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung schnelles und rechtssicheres Handeln zu ermöglichen.

Mit dem Ziel einer möglichst alltagspraktischen Handhabung wurden grundlegende Informationen zur Rechtsprechung im Kinderschutz, Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdungen sowie Ablaufschemata zum Vorgehen bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Schule sowie hilfreiche, standardisierte Dokumentationsbögen erarbeitet, die bereits in der Praxis erprobt wurden.

Die überarbeitete und in Teilbereichen ergänzte Ausgabe dieses Leitfadens wurde von den KoKi-Stellen - Koordinierender Kinderschutz - in Stadt und Landkreis Hof unter aktiver Mitwirkung der Jugendamtsleitungen, dem Staatlichen Schulamt Hof, der Erziehungsberatungsstelle der Diakonie Hochfranken gGmbH sowie Trägern der Jugendsozialarbeit an Schulen erstellt.

Neben der Druckversion wird eine Onlineversion als PDF- bzw. WORD-Datei auf den Webseiten der [KoKi Stadt Hof](#) und der [KoKi Landkreis Hof](#) hinterlegt. Dort besteht auch die Möglichkeit zum [Download](#) der Mitteilungsformulare für Schulen und Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS).

Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Fällt Ihnen etwas auf oder haben Sie Verbesserungsvorschläge, geben Sie uns bitte eine Rückmeldung.

Wir hoffen, dass der Leitfaden dazu beitragen kann, für Kinder und Jugendliche mehr Sicherheit und Schutz zu vermitteln.

Franziska Müller, Gabriele Roth und Thomas Funke

KoKi Landkreis und Stadt Hof

Impressum Herausgeber:

- Fachbereich Jugend und Soziales Stadt Hof
- Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Landkreis Hof
- Staatliches Schulamt Hof

Auflage: 4. vollständig überarbeitete Auflage/ März 2021

Kurzübersicht zum Inhalt

Mit dem Kooperationsleitfaden soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe in Stadt und Landkreis Hof vereinheitlicht und das bestehende Kinderschutzkonzept der Jugendhilfe erweitert werden. Ziel dieses Leitfadens ist es, ein verbindliches Handlungskonzept zwischen Schule und Jugendhilfe / Kinderschutz zu entwickeln.

Pflicht zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung obliegt allen Beteiligten

Es ist nicht allein Aufgabe des Jugendamtes, auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen angemessen zu reagieren. Der Gesetzgeber hat mit Einführung der §§ 8a und 8b in das SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie dem BayEug in Art. 31 allen pädagogischen Fachkräften / Lehrern zur Pflicht gemacht, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konsequent nachzugehen.

Zum 1. Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, das Bundeskinderschutzgesetz ([BKISchG](#)), in Kraft getreten. Zentrale Elemente dieses Gesetzes sind einerseits die Änderung bestehender Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der gesetzlichen Arbeitsgrundlage der Jugendhilfe, sowie andererseits die zusätzliche Aufnahme neuer Regelungen, nämlich des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ([KKG](#)). Durch die damit verbundenen Änderungen und Konkretisierungen im SGB VIII kommt der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe eine noch größere Bedeutung zu.

Anspruch auf Beratung durch Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)

Lehrkräfte bemerken oft frühzeitig Anzeichen für eine mögliche Gefährdung und sind aufgrund ihrer Fürsorgepflicht für ihre Schülerinnen und Schüler verpflichtet, erste Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung einzuleiten. Nachdem alle der Schule zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne zu einer Verbesserung der Situation zu führen, haben Lehrkräfte einen Beratungsanspruch durch eine externe Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF), um einzuschätzen, ob die in Erfahrung gebrachten Sachverhalte den Tatbestand einer Kindeswohlgefährdung erfüllen.

Dieser Leitfaden wurde erstellt, um allen Beteiligten eine alltagstaugliche Hilfe an die Hand zu geben, wie bei einer vermuteten oder einer festgestellten Gefährdung von Kindern und Jugendlichen aktiv und wirksam gemäß den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes verfahren werden kann. Er soll dazu beitragen, die Kooperation an der Schnittstelle Schule und Jugendhilfe zu optimieren, um Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.

1. Definition von Kindeswohl und Gefährdungsaspekten

- Was ist Kindeswohl?
- Was ist Kindeswohlgefährdung?
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

2. Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit von Schulen, Jugendsozialarbeit an Schulen und Sozialem Dienst bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensschritte und Fallverantwortung
- Ablaufschemata zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe sowie JaS und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3. Anlagen

1. Definition von Kindeswohl und Gefährdungsaspekten

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Was Kindeswohl konkret bedeutet und was als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich nicht definiert. Insofern muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Beurteilung erfolgen. Das Jugendamt hat unter anderem die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefährdung zu schützen und Hilfen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen anzubieten.

Was ist Kindeswohl?

„Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten“ (vgl. OLG Köln vom 18.06.1999 – 25 UF 236/98). „Das Wohl eines Kindes liegt in seiner Entwicklung zur leiblichen, seelischen und gesundheitlichen Tüchtigkeit. Das Kind dahin zu führen ist das Ziel der Erziehung. Abzustellen ist darauf, was dem Kindeswohl auf lange Sicht am besten dient; vorübergehenden Verhältnissen darf kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.“ (OLG Hamm vom 04.04.1974 – 15 – W2/73).

Lebenssituationen, die dem Wohl des Kindes nicht dienen, stellen nicht per se eine Gefährdung im Sinn des Bundeskinderschutzgesetzes dar. Kinder wachsen mit Beeinträchtigungen auf, die das volle Potential ihrer Entwicklung beschränken.

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ.1956). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“ Aus: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

Unter [§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches](#) „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, ist definiert, welche Maßnahmen das Familiengericht zu treffen hat, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Dabei gilt die Faustformel: § 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern. Eine Gefährungsdiagnostik ist immer einzelfallabhängig und prozesshaft. Außer bei eindeutigen Fällen bedarf es der Zeit, um die Diagnostik unter Einbeziehen sämtlicher Informationen von Beteiligten, Umfeld und Fachkräften zu klären.

Kindeswohlgefährdung als Eingriffsschwelle

Die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes (Bundesverfassungsgericht Az. 1 BvR 1178/14).

Um eine Trennung des Kindes von den Eltern zu rechtfertigen, müsste das Kind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet sein. Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BvR 2882/13, 1266/2014, 3121/13 – Quelle FamRZ 2015 Heft 10).

Kein Recht auf eine perfekte Kindheit – milieugerechtes Aufwachsen

Hingegen berechtigt nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. S. 2 GG zukommenden Wächteramtes die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramtes, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen (BvR 1178/14). Der Staat darf seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen (BvR 160/14, BvR 1178/14).

Es empfiehlt sich immer die Quelle nachzulesen, da hier nicht der gesamte Beschluss wiedergegeben wird.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Nicht immer sind Verletzungen oder Verletzungsmuster Folge einer vorhergehenden Kindesmisshandlung. Hinweise auf Gefährdungsmomente können z.B. die äußere Erscheinung und/oder Verletzungen des Kindes oder der/des Jugendlichen geben. Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen können Indizien für eine Kindeswohlgefährdung sein.

Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung:

- mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung des Kindes oder der/des Jugendlichen
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)

- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherzene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht häufig Straftaten – Verhalten der Erziehungspersonen zu den Straftaten innerhalb der häuslichen Gemeinschaft
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt, gewaltverherrlichende oder pornographische Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern / Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigungen, verspotten, entwerten)
- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauscht und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet (– hier auch der Eltern)
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

2. Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit von Schulen, Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verfahrensschritte und Fallverantwortung

- Werden Lehrerinnen oder Lehrern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen diese zunächst im Rahmen einer schulinternen Fallbesprechung, unter verbindlicher Mitwirkung der Schulleitung und weiterer Lehrkräfte, kollegial beraten werden. Im Weiteren sollen sie dann Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen und der/den Personensorgeberechtigten führen und auf Hilfsangebote aufmerksam machen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Einbindung des Personensorgeberechtigten die Gefährdung verschärft. Die Anhaltspunkte, Beobachtungen und Maßnahmen werden mit Datumsangabe verschriftet.

Die Lehrerin/der Lehrer informiert die Schulleitung über die vermutete Gefährdung.

- Die Lehrerin/der Lehrer kann sich, soweit vor Ort, mit dem Jugendsozialarbeiter/der Jugendsozialarbeiterin an Schulen (JaS) beraten. Unabhängig davon kann die Lehrkraft eine **Insoweit** erfahrene Fachkraft nach § 8a zur Klärung hinzuziehen. Bei der Anfrage und der Beratung sind die Daten des Schülers/der Schülerin zu pseudonymisieren. Die gemeinsame Verantwortung tragen weiterhin die Lehrkraft und die Schulleitung.

Verantwortungsbereich der Jugendsozialarbeit

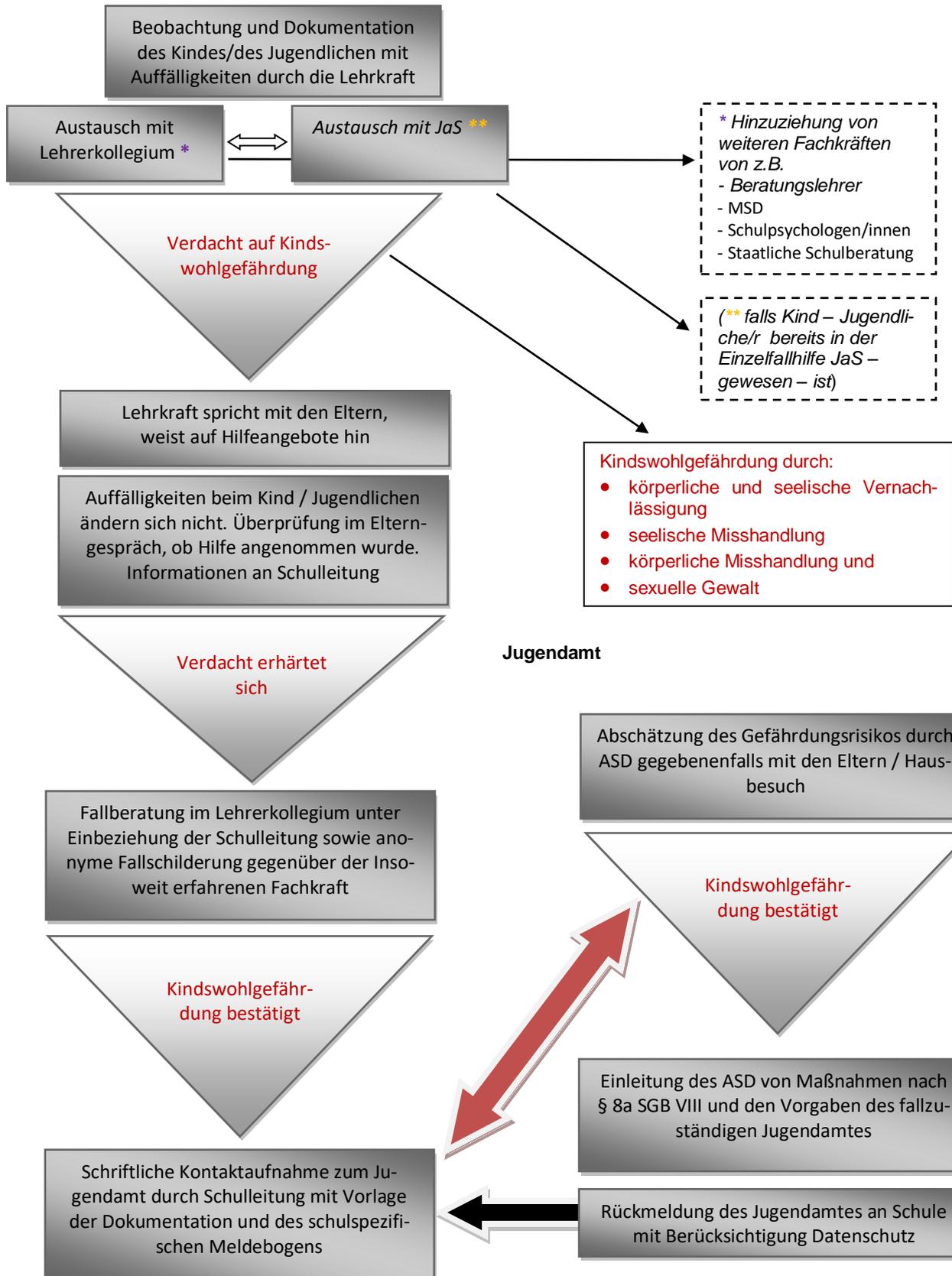
- Der Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist im Regelfall durch Einzelfallhilfe definiert und beinhaltet nicht alle schulischen Angelegenheiten. Werden der JaS-Fachkraft unabhängig von der Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so informiert diese, nach individueller Fallabwägung, die Schulleitung über die vermutete Gefährdung unter Einhalten der Datenschutzbestimmungen bzw. wendet sich direkt nach Einschaltung der **Insoweit** erfahrenen Fachkraft schriftlich an das fallzuständige Jugendamt. Der Jugendsozialarbeiter an Schulen informiert den/die Personensorgeberechtigten, dass er/sie beabsichtigt, das Jugendamt zu informieren, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen könnte durch die Transparenz gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten in Frage gestellt werden.

Gefährdung erhärtet sich

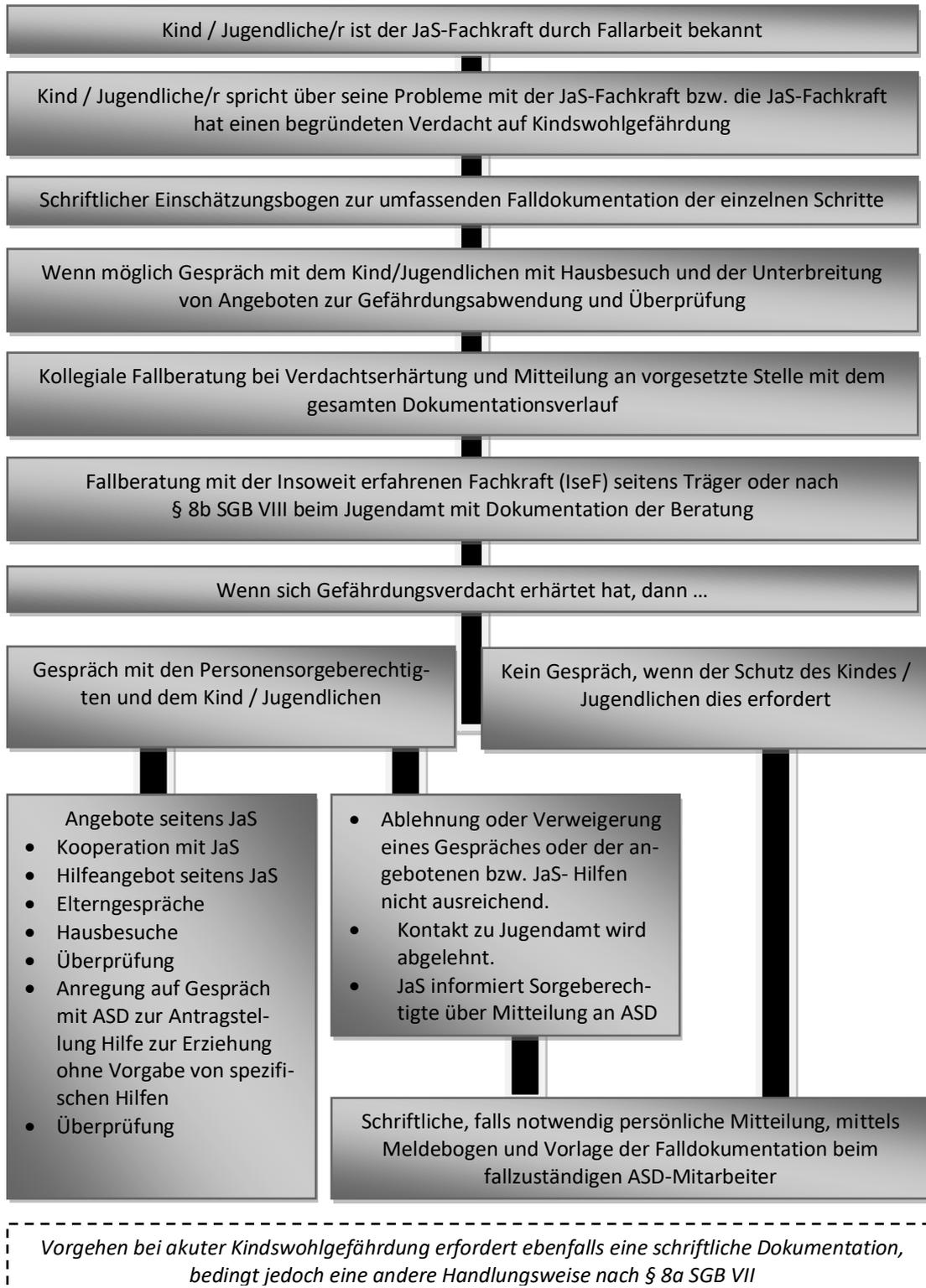
- Hat sich ein Gefährdungsverdacht erhärtet und konnten die Personensorgeberechtigten nicht zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen motiviert werden und sieht die Schule ihre Möglichkeiten der eigenen Interventionen und Beratung nicht ausreichend oder ausgeschöpft, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken, bezieht die Lehrerin/ der Lehrer nach Absprache mit der Schulleitung das Jugendamt mit ein. Die Einbeziehung erfolgt zunächst über eine schriftliche Benachrichtigung und Übersendung der vollständigen Falldokumentation.
- Die Fallverantwortung liegt jetzt beim Jugendamt. Die Fürsorgepflicht und unterstützenden Angebote der Schule bleiben davon unberührt.
- Bei Gefahr im Verzug informiert die Schulleitung unmittelbar das Jugendamt, die Schulaufsichtsbehörde und die Polizei. Zeitgleich sind der/die Personensorgeberechtigte/n zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.
- Nach der Mitteilung der Schule an das Jugendamt erfolgt nach dessen Verfahrensstandards die Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Der/die zuständige Mitarbeiter/-in des Jugendamtes meldet der Schule zeitnah zurück, dass das Jugendamt tätig ist. Mehr Informationen erfolgen im Regelfall nicht, da der Austausch den einschlägigen Datenschutzbestimmungen unterliegt.
- Sämtliche beteiligten Kooperationspartner dokumentieren gemäß der eigenen Standards.

Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

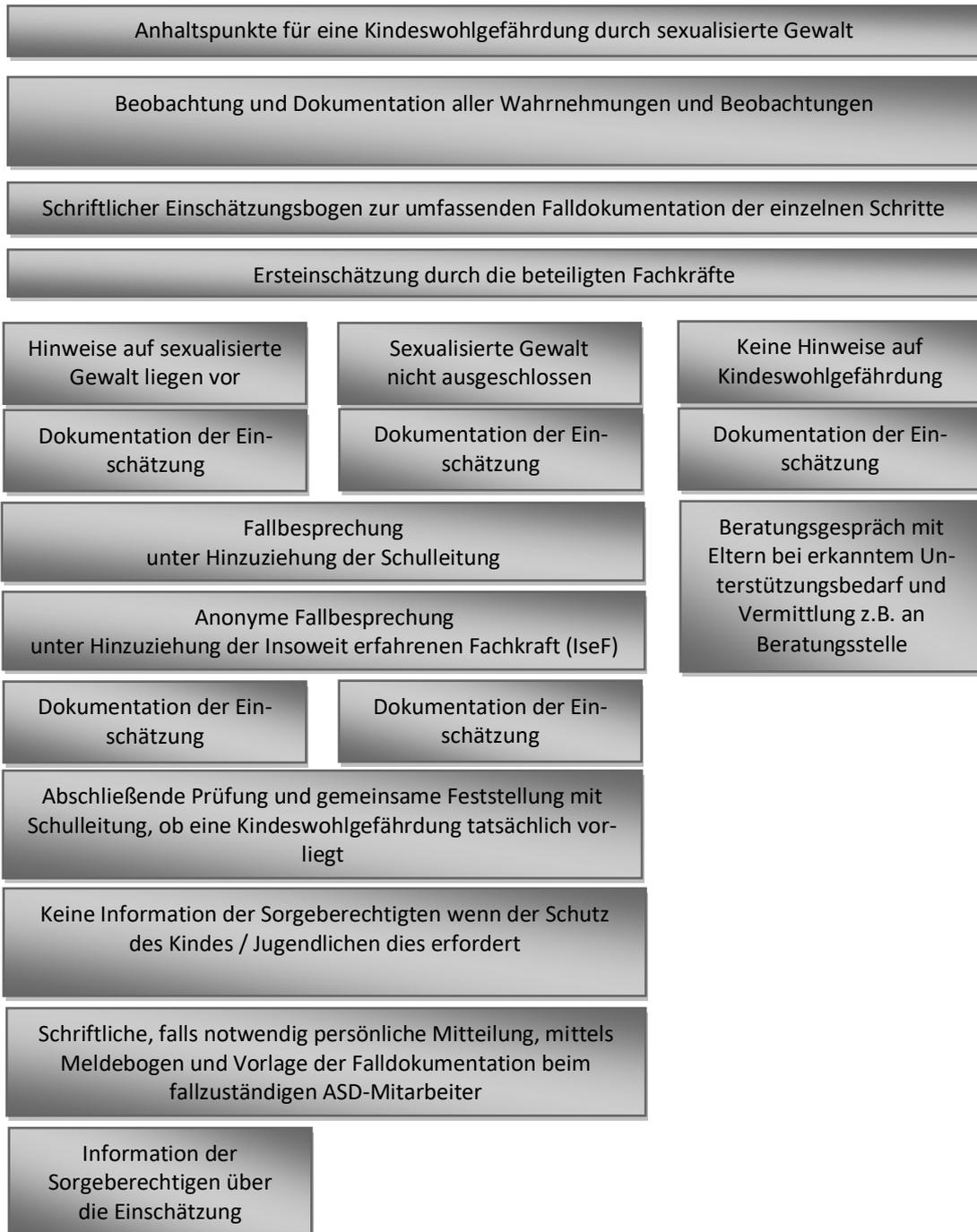
Schule



Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit von JaS und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

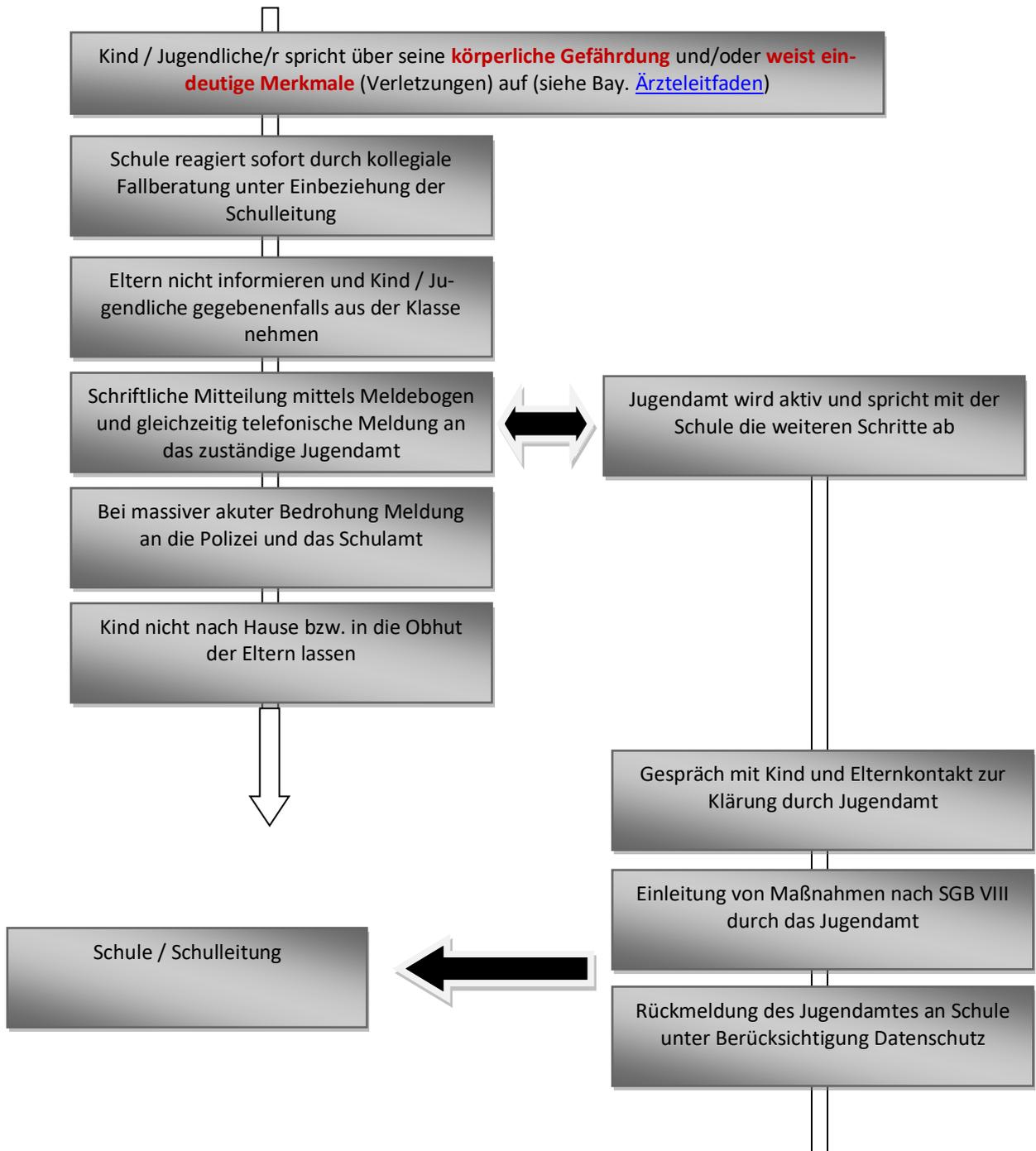


Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt nach § 8a SGB VIII



Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung erfordert ebenfalls eine schriftliche Dokumentation, bedingt jedoch eine andere Handlungsweise nach § 8a SGB VII

Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bei akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII



Gesprächsleitfaden für Elterngespräche

Bei der Einbeziehung der Eltern bei der Gefährdungseinschätzung geht es um folgende Aspekte:

- Was können die Eltern zur Aufklärung der Verdachtsmomente beitragen?
- Wie kooperieren sie bei der Abklärung und Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Problemakzeptanz)?
- Wie schätzen sie selber die mögliche Gefährdung ein (Problemkongruenz)?
- Wie stellt sich aus Sicht der Eltern ihre familiäre Situation dar?
- Über welche Ressourcen verfügen die Eltern bzw. die Familie insgesamt?
- Wie lässt sich ein Zugang zu den Eltern herstellen, damit diese sich für mögliche Hilfen öffnen (Hilfeakzeptanz) und kooperieren?
- Welche Hilfen / Interventionen sind notwendig und passend, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. zu beenden?

Die Einbeziehung der Eltern lässt sich also nicht auf das Einholen und Überprüfen von Informationen reduzieren. Vielmehr ist für die Gefährdungseinschätzung ein „Dialog mit den Betroffenen“ notwendig, weil nur über die Einbeziehung der Sichtweisen der Eltern (und natürlich der betroffenen Kinder), ihrer Art des Umgangs mit familiären und persönlichen Belastungen und ihres konkreten Verhaltens während des Gesprächs ein umfassendes und angemessenes Bild der Gefährdung entsteht. Kurz: Die Perspektive der Eltern auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit der von den Fachkräften geäußerten Sorge sind selbst zentraler Gegenstand sowohl der Gefährdungseinschätzung als auch des Auslotens von Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie.

Das Gespräch mit den Eltern dient also dazu, die Beobachtungen auf Grundlage von Fakten sachlich darzustellen und der Sorge um das (die) Kind(er) in der Familie Ausdruck zu verleihen. Gleichzeitig soll den Eltern Hilfe angeboten werden.

Es empfiehlt sich, sich in einer Vorbereitungsphase, in der man sich auch mit anderen beraten kann, auf das Gespräch einzustellen. Im Gespräch geht es um Sachlichkeit, Klarheit und Struktur. Wichtig ist, im Kopf zu haben, was nach dem Gespräch passieren soll und dies mit den Eltern zu vereinbaren.

Leitfaden für schwierige Elterngespräche ¹

Wesentliche Begriffe für das Elterngespräch:

- Problemakzeptanz: Bestätigen Mutter / Vater die aufgezeigten Probleme? Oder zeigen sie keinerlei Problembewusstsein?
- Problemkongruenz: Inwieweit teilen Mutter / Vater die Problemsicht der Fachkraft?
- Hilfeakzeptanz: Nehmen Mutter / Vater die Hilfeangebote an?
- Bereitschaft zur Veränderung
- Fähigkeit zur Veränderung

Phasen des Gesprächs:

- Kontaktphase (Wertschätzung der Eltern)
- Konfrontation mit den Indikatoren für Gefährdung
- Motivation der Eltern zur Zusammenarbeit
- Aushandeln der Vereinbarung
- Termin zur Überprüfung

Wichtige Aufgabe in der Vorbereitung der Fachkraft auf das Elterngespräch:

- Erkundung der Ressourcen der Fachkraft bezüglich der Kontaktaufnahme
 - emotionale Belastung
 - Verstrickung mit Eltern und Kind
 - Beherrschung nicht-suggestiver Gesprächsführung
- Beratung bezüglich der emotionalen Haltung gegenüber den Eltern
 - Kann die Fachkraft den Eltern die Gefährdung deutlich machen?
 - Kann sie die Eltern mit deren Argumenten ernst nehmen?

Vorgehen im Elterngespräch

1. Auf Gespräch vorbereiten

- Gut vorbereiten, Anhaltspunkte notieren
- Interesse und Zeit, nicht in Stresssituationen
- Klares, realisierbares Ziel

2. Drei Schritte Strategie:

- die eigene Wahrnehmung mitteilen, Phänomene beschreiben,
- die persönlichen Reaktionen und die erkennbaren Folgen benennen,
- das eigene Anliegen zum Ausdruck bringen.

3. Gesprächsbereitschaft fördern durch:

- ernst nehmen mit den Schwierigkeiten und im Bemühen.
- Nicht böse, sondern immer innere Logik ist der Hintergrund.
- Blickkontakt herstellen; sprechen, wenn Blickkontakt besteht.
- Ich-Botschaften
- Zur Kooperation und Zusammenarbeit auffordern.
- Konkrete und spezifische Aussagen statt Deutungen, Wertungen, Metaphern, - Begrenzung auf das Bearbeitbare.
- Nur das, was für Ziel wichtig ist, wird benannt.
- Respektvoll anderen Sichtweisen gegenüber.

4. Sichtweise Einholen, Problembeschreibung aus anderer Sicht geben lassen

5. Ggf. unterschiedliche Wahrnehmungen überprüfen, bzw. benennen

6. Problembewusstsein fördern, indem man

- das Problem erneut beschreibt,
- eine Identifikation anbietet,
- zum Perspektivenwechsel auffordert,
- eine Interpretation anbietet,
- unausgesprochene Aussagen offen legt,
- mögliche Konsequenzen aufzeigt,
- ein festgefahrenes Gespräch abbricht.

7. Erwartungen äußern bzw. Anweisungen erteilen

8. Bilanz ziehen

- was war Thema und Ziel?
- was wurde erreicht?
- wo gibt es Übereinstimmungen?
- was ist offengeblieben, wo gibt es Differenzen?
- sind neue Aspekte deutlich geworden?
- was sind die nächsten Schritte?

(¹ Quelle: Ralf Slüter - Ausbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft - Die Kinderschutz-Zentren)

Empfehlung: Thiesmeier, Monika (2015): "...und darüber soll ich mit denen reden?". Mit Eltern in belastenden Situationen über schwierige Themen sprechen. In: Schöne, Reinhold /Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. Weinheim, Beltz Juventa, S. 145–169

Anhang zum Handlungsleitfaden Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Anhang 1: Kriterien für einen erhöhten Bedarf (gelb)

Bei der Einschätzung ist es wichtig, die individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse und die zeitweilige oder dauerhafte Belastung und Risikofaktoren für einzelne Familienmitglieder/die gesamte Familie in den Blick zu nehmen. Es ist unabdingbar, neben der Erfassung der Risiken auch die Ressourcen (Schutzfaktoren) des Familiensystems zu beachten.

Eine einfache Addition der Risikofaktoren ist niemals ausreichend!

Die nachfolgende Aufzählung enthält häufig genannte Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung für das betroffene Kind beitragen können. Je weniger Faktoren zusammentreffen, umso geringer ist in der Regel das Gefährdungsrisiko. Ein hohes Risiko ist dagegen vorhanden, wenn viele chronische Risiken kumulieren und interagieren und/oder wenn keine Schutzfaktoren vorhanden sind, die die Risiken abpuffern.

Risikofaktoren	Schutzfaktoren
<p><u>Kriterien bei den Eltern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jungeliches Alter der Mutter bzw. des Vaters • Mehrere zu versorgende kleine Kinder • Alleinerziehend • Unerwünschte Schwangerschaft (negative Einstellung) • Vorausgegangene eigene belastende Traumata und/oder Kindheitserfahrungen • Suchtmittelmissbrauch • Geringer mütterlicher IQ • Schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft, psychische Erkrankung der Hauptbezugsperson • Übermäßige andauernde körperliche und/oder psychische Belastung • Erhebliche Überschätzung der Eigenständigkeit des Kindes (distanzierte Fürsorgestrategie) • Beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes • Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst, Überforderung oder Gefühl, vom Kind abgelehnt zu werden • Ausgeprägte Unzuverlässigkeit 	<p><u>Kriterien bei den Eltern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützende Großeltern • Verfügbare sekundäre Bezugsperson (kompensatorische Funktion) • Die Bezugsperson(en) sind motiviert, ihre eigene Situation zu reflektieren • Stabile Partnerschaft

<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Schwangerschafts-/U-Untersuchungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtbare positive Wahrnehmungs- und Fürsorgefähigkeiten der Bezugsperson(en) in zumindest einzelnen Bereichen • Die Bezugsperson(en) sind in der Lage, sich Unterstützung zu organisieren • Die Bezugsperson(en) haben ein grundlegendes Bild vom Kind • Hohe Lern- oder Veränderungsmotivation bei den Bezugsperson(en) vorhanden
---	---

<p><u>Kriterien beim Kind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Förderungs- und Fürsorgebedarf • Frühgeburt/geringes Geburtsgewicht • Behinderung/chronische Erkrankung • Mehrlinge • Schwieriges Temperament 	<p><u>Kriterien beim Kind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Zugewandtheit des Säuglings (z.B. häufiges Lächeln, häufiger Blickkontakt) • Gute selbstregulatorische Fähigkeiten • Enge (sichere) Bindung des Kindes an primäre Bezugsperson • Leichtes, liebenswertes Temperament (liebenswertes „knuddeliges“ Kind)
<p><u>Soziale Indikatoren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Notlage (bspw. kann Erstausrüstung nicht angeschafft werden) • Drohende oder vorliegende Armut • Drohende oder vorliegende Obdachlosigkeit • Fehlende schulische oder berufliche Perspektiven der Hauptbezugsperson(en) • Soziale und/oder sprachliche Isolation 	<p><u>Soziale Indikatoren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bezugspersonen(en) leben in einem geordneten Lebensumfeld

Quellen:

KoKi Stadt und Landkreis Bayreuth

„Risiko- und Schutzfaktoren: Universitätsklinikum Ulm bei Fortbildung KoKi „Förderung der kindlichen Bindung und Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls“ 2011

„Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch“: Uniklinikum Ulm/KJP „Modellprojekt guter Start ins Kinderleben“; 2009

„Konzept zum Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes in Bayern“.

Anhang 2: Definition gewichtiger Anhaltspunkte:

Quelle: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendausschusses vom 10.07.2012

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten entstehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen zu suchen

- im Erleben und Handeln des jungen Menschen,
- in der Wohnsituation,
- in der Familiensituation,
- in dem elterlichen Erziehungsverhalten,
- in der Entwicklungsförderung,
- in traumatisierenden Lebensereignissen und
- im sozialen Umfeld

⇒ **Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.**

⇒ **Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.**

⇒ **Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.**

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

- Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt.
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
- Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen.
- Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend.
- Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig.
- Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend.
- Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.
- Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf.
- Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Das Einkommen der Familie reicht nicht.
- Finanzielle Altlasten sind vorhanden.
- Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend.
- Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank.
- Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt.
- Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen.
- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern.
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen.

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

- Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab.
- Krankheiten des jungen Menschen häufen sich.
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen.
- Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen, und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
- Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten.
- Mit oder in Kindertagesstätten, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Die Familienkonstellation birgt Risiken.
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen.
- Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach.
- Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
- Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert.
- Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge.

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen in der Arbeitsversion 2012 sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ([Link zum SGB VIII](#))

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personenberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8 b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Link zum [KKG](#) und [Bundeskinderschutzgesetz](#))

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zeitpunkt sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 34 StGB - Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Art. 31 BayEUG

Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

Link zum Gesamttext [Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen \(BayEUG\)](#)

(1) 1 Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen.

2 Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

Art. 74 BayEUG

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) 1 Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. 2 In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.

(2) 1 Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt. 2 Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.

Europäische Datenschutzgrundverordnung

Seit dem 25. Mai 2018 gilt ein neues Datenschutzrecht – die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Erstmals wird damit europaweit einheitlich geregelt, wie Unternehmen, Behörden usw. mit personenbezogenen Daten umgehen dürfen. Grundsätzlich gelten auch weiterhin der Erforderlichkeitsgrundsatz, das Transparenzgebot und das Zweckbindungsprinzip sowie die Verwaltungsgesetzmäßigkeit.

Erforderlichkeitsgrundsatz: Personenbezogene Daten dürfen nur dann erhoben werden, wenn sie zur Erfüllung der jeweiligen hoheitlichen Aufgabe erforderlich sind.

Transparenzgebot: Die erhebende Stelle hat den Klienten/Kunden darüber aufzuklären, was mit seinen Daten geschieht und zu welchem Zweck sie verwendet werden bzw. offenbart werden können.

Zweckbindungsprinzip: Erhobene Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie auch erhoben wurden. Das Zweckbindungsprinzip kann durchbrochen werden durch die Einwilligung des Betroffenen oder eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung: Die Verwendung von Daten zu einem anderen Zweck als dem erhobenen stellt einen Eingriff in das Recht des Betroffenen auf den Schutz seiner Daten dar. Soweit keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, darf in dieses Recht nur eingegriffen werden, wenn eine gesetzliche Regelung vorliegt. Diese gesetzliche Regelung muss dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Prinzip der Normenklarheit entsprechen.

In Art. 13 und 14 DS-GVO sind umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen enthalten, die vor der Erhebung personenbezogener Daten zu erfüllen sind. Diese Pflichten sind umfangreicher als die bisherigen Pflichten und müssen an den jeweiligen Aufgabenbereich angepasst werden.

Die vollständige europäische Datenschutzgrundverordnung, insbesondere auch Hinweise zu den bestehenden Informationspflichten erhalten Sie unter <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>

3. Kindliche Grundbedürfnisse und die Folgen ihrer Missachtung

Basic needs	Akute Folgen des Mangels	Langzeitfolgen
Versorgung	Hunger, Fehlernährung, Entwicklungsstörungen	Psychosozialer Minderwuchs
Liebe, Zuwendung	Entwicklungsstörungen, emotionale Störungen	Körperliche und psychische Deprivationsfolgen
Körperliche Unversehrtheit	Angst, Verletzung nach Misshandlung und sexuellen Missbrauch	Posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen
Körperpflege	Entzündungen, z.B. im Windelbereich	Defektheilungen z.B. an der Haut
Gesundheitsfürsorge	Vermeidbare Erkrankungen	Schwere Verläufe
Geregelter Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivationen
Aufsicht	Unfälle	Behinderungen
Stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe/Distanz)	Bindungsstörungen
Relative Freiheit von Angst	Angst	Selbstwertprobleme und emotionale Probleme
Respekt, altersentsprechende Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	Sexualisiertes Verhalten	Psychische Langzeitfolgen, Partnerprobleme etc.
Anregung, Vermittlung von Erfahrungen	Entwicklungsdefizite, Deprivation	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen

Grundlegenden Lebensbedürfnisse des Kindes und Folgen ihrer Missachtungen (nach Fegert 1997, 66 – 73)

Handlungsleitfaden Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Einordnungsschema zur „Erfüllung kindlicher Bedürfnisse“ im Zusammenhang mit Prüfungen zur Kindeswohlgefährdung

Kindliche Bedürfnisse	Physiologische Bedürfnisse	Schutz und Sicherheit	Soziale Bindungen	<i>Wertschätzung</i>	Soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen
Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge	Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt	Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses	konstante Bezugsperson (n), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (n)	Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit	altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
deutlich unzureichend					
grenzwertig					
ausreichend					
gut					
sehr gut					

Anforderungen an die schriftliche Dokumentation „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen“

Die wichtigsten Regeln sind:

- Wichtige Angaben des Kindes oder Jugendlichen möglichst wortwörtlich notieren (z. B. „Ich will nicht mehr nach Hause – was kann ich tun?“).
- Umgang der Begleitpersonen mit dem Kind bzw. Jugendlichen beschreiben (z. B. besorgt, mitfühlend, barsch, manipulierend etc.).
- Umgang der Begleitpersonen untereinander sowie mit der Ärztin bzw. dem Arzt beschreiben (z. B. kooperativ, aggressiv etc.).
- Schilderungen und Erklärungen zum Hergang möglichst genau dokumentieren. Aus diesen Aufzeichnungen muss stets hervorgehen, wer welche Angaben gemacht hat.
- Alle Auffälligkeiten dokumentieren, nicht nur solche, die mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Verbindung gebracht werden.
- Eigene Erläuterungen, Hinweise und Aufklärung über weitere Schritte grob festhalten.
- Einbindung des Jugendamtes, der Polizei etc. sowie getroffene Absprachen mit Datum festhalten (insbesondere subjektive Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung festhalten).

Protokoll zum Gespräch mit Schüler/in (Orientierungshilfe)

Datum:	Name und Vorname sowie Geburtsdatum:
Klassenstufe und Lehrkraft:	
Teilnehmer/innen:	
Thema des Gesprächs:	
Sicht des Kindes:	
Sicht der Schule:	
Vorschlag des Kindes:	
Vorschlag der Schule:	
Vereinbarung: Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung:	
Nächster Schritt:	
Unterschrift der Lehrkraft / Leitung	
Wiedervorlage am:	

Protokoll zum Gespräch mit Sorgeberechtigten (Orientierungshilfe)

Datum:	Name und Vorname sowie Geburtsdatum:
Klassenstufe und Lehrkraft:	
Teilnehmer/innen:	
Thema des Gesprächs:	
Sicht des Kindes:	
Sicht der Schule:	
Vorschlag des Kindes:	
Vorschlag der Schule:	
Vereinbarung: Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung:	
Nächster Schritt:	
Unterschrift der Lehrkraft / Leitung	
Wiedervorlage am:	

Anschriften der Jugendämter Stadt und Landkreis Hof und interne Zuständigkeiten

- Stadt Hof – Fachbereich Jugend und Soziales, Klosterstr. 23, 95028 Hof
Fachbereichsleiter Herr Tratzmüller, Tel. 09281 815 12 60
Sachgebietsleiter Herr Klust, Tel. 09281 815 12 62
- Landkreis Hof – Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof
Fachbereichsleiter Herr Zeitler, Tel. 09281 57 27 5
Sachgebietsleiter Herr Köhler, Tel. 09281 57 40 4

Hinweis: Über die Sachgebietsleitung des zuständigen Jugendamtes kann die jeweilige fallzuständige Fachkraft ermittelt werden. Die Dienstzeiten entsprechen den jeweiligen Öffnungszeiten der Stadt- bzw. Landkreisverwaltung!

Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a bzw. § 8b SGB VIII

Als Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) in Zusammenhang mit Beratungen und möglichen Meldungen nach § 8a SGB VIII für Stadt und Landkreis Hof, sofern keine eigene Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen benannt bzw. bestimmt sind, fungieren:

in alphabetischer Reihenfolge mit

- Andreas Buheitel, Diplom-Sozialpädagoge, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Hülya Engelhardt, Diplom-Sozialpädagogin, Ausbildung in Gestalttherapie
- Frau Christiane Frisch-Pretzel, Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin

Treffpunkt Familie – Diakonie Hochfranken gGmbH, Schellenbergweg 20, 95028 Hof,
Tel. 09281 160 710 200 – Fax 09281 160 710 220

Polizeiinspektion Stadt und Landkreis Hof

Die Polizei ist außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter erster Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Polizeiinspektion Hof
Kulmbacher Str. 101, 95030 Hof, Tel. 09281 70 40
- Polizeiinspektion Münchberg
Angerstraße 29, 95213 Münchberg, Tel. 09251 87 00 40
- Polizeiinspektion Naila
Anger 24, 95119 Naila, Tel. 09282 97 90 40
- Polizeiinspektion Rehau
Jahnstraße 1, 95111 Rehau, Tel. 09283 86 00